



→ Ihr Ansprechpartner: Rüdiger Nieß – Beutelsbacher Str. 31 – 71384 Weinstadt – Telefon 07151 / 275050 oder 0170 / 7459862  
E-Mail: Ruediger.Niess@Allfinanz-dvag.de

## Reiserücktrittskosten-Versicherung (inkl. Reiseabbruch) für drift & drive Finnland 2023

**Wintertraining** (Versicherungssumme bis 5.000 EUR) – **Einmalbeitrag** inkl. 19% VSt.: **208,25 EUR**

Für Personen mit ausländischem Wohnsitz\* bis 64 Jahre: 218,00 EUR (über 64 Jahre bitte Anfrage)

**Intensivtraining** (Versicherungssumme bis 8.000 EUR) – **Einmalbeitrag** inkl. 19% VSt.: **314,16 EUR**

Für Personen mit ausländischem Wohnsitz\* bis 64 Jahre: 320,00 EUR (über 64 Jahre bitte Anfrage)

\*ausländischer Wohnsitz in: Belgien, Dänemark, Frankreich, Italien, Luxemburg, Niederlande, Österreich, Polen und Tschechien. Für Personen mit anderem Wohnsitz im Ausland ist leider kein Angebot möglich.

**Ihr Reisezeitraum:**  25.01. bis 28.01.2023     28.01. bis 31.01.2023     31.01. bis 03.02.2023  
 03.02. bis 06.02.2023     06.02. bis 09.02.2023     09.02. bis 12.02.2023

### Reiseziel: Finnland, Rovaniemi

Teilnehmer / versicherte Person: \_\_\_\_\_ (Name, Vorname, Geb.-Datum)

Adresse: \_\_\_\_\_ (PLZ, Wohnort, Straße, Hausnummer)

Name Kreditinstitut \_\_\_\_\_ IBAN: DE \_\_\_\_\_

Datum, Unterschrift Teilnehmer (versicherte Person/Kontoinhaber): \_\_\_\_\_ - \_\_\_\_\_

→ Bitte senden Sie das vollständig ausgefüllte und unterschriebene Formular an: [Ruediger.Niess@Allfinanz-dvag.de](mailto:Ruediger.Niess@Allfinanz-dvag.de)

### Bitte beachten Sie:

Die **Annahme des Antrages** ist nur möglich, wenn der **Abschluss der Versicherung mindestens 40 Tage vor Beginn der Reise erfolgt**.

Die **Versicherungssumme setzt sich zusammen** aus dem Reisepreis der gebuchten Reise sowie den sonstigen Reiseleistungen (wie z. B. Ausflüge, Tickets), die mit der Reisebuchung gebucht wurden.

### Reiserücktrittskosten-Versicherung (inkl. Reiseabbruch)

#### Arten der Versicherung

#### Kurzfristiger Vertrag (Einzelreise)

Versicherungsschutz besteht für eine bestimmte gebuchte Reise für die im Versicherungsschein genannten Personen. Der Geltungsbereich ist weltweit. Die Reisedauer darf maximal 60 Tage betragen.

➔ Ihr Ansprechpartner: Rüdiger Nieß – Beutelsbacher Str. 31 – 71384 Weinstadt – Telefon 07151 / 275050 oder 0170 / 7459862  
E-Mail: Ruediger.Niess@Allfinanz-dvag.de



## **- Informationen zu Covid-19 -**

### **Covid-19-Infektion gilt auch ohne oder mit leichten Symptomen als „unerwartet schwere Erkrankung“**

Beispiel: Eine versicherte Person erkrankt symptomfrei vor Beginn der Reise an Covid-19. Obwohl reisefähig, tritt er die Reise nicht an und die Stornokosten werden übernommen.

### **Für den Nachweis der Covid-19-Erkrankung ist kein PCR-Test mehr nötig.**

Eine ärztliche Bescheinigung oder ein positiver Schnelltest einer offiziellen Teststation ist ausreichend (kein Selbsttest).

### **Der Ausschluss „Reisewarnung des Auswärtigen Amtes“ gilt nur noch bei Schadenfällen, die direkt auf die ausgesprochene Reisewarnung zurückzuführen sind.**

- Es muss ein direkter Zusammenhang zwischen dem Grund der Reisewarnung und dem Reiseabbruch bestehen -

Beispiel: Bei einer Reisewarnung aufgrund Covid-19 ist der Reiseabbruch aufgrund einer schweren Unfallverletzung versichert. Erfolgt der Reiseabbruch aufgrund einer Covid-19-Erkrankung, besteht kein Versicherungsschutz.

### **Wenn der Kunde bereits am Urlaubsort ist, gilt der Ausschluss „Reisewarnung“ erst 14 Tage nach Bekanntgabe der Warnung.**

Beispiel: Während des Urlaubs wird eine Reisewarnung aufgrund Covid-19 ausgesprochen. Es besteht ab diesem Zeitpunkt 14 Tage lang Versicherungsschutz für einen Reiseabbruch aufgrund einer Covid-19-Infektion.

Wichtig: Ein Reiseabbruch aufgrund einer Reisewarnung während des Urlaubs ohne Infektion begründet noch kein versichertes Ereignis in der Reiseversicherung.

### **Verweigerung Beförderung/Einreise**

Verweigerung des Boardings, der Beförderung oder der Einreise aufgrund konkret vorliegender Anhaltspunkte (z. B. Fiebermessung, Krankheitssymptome, Kontakte, Schnelltest) einer möglichen Covid-19 Infektion

Beispiel: Aufgrund offensichtlicher grippeähnlicher Symptome wird der versicherten Person am Flughafen das Boarding für den Rückflug verweigert. Der anschließende Test ist negativ. Die Mehrkosten für die Umbuchung des Fluges werden übernommen.

### **Behördliche Anordnung einer persönlichen Quarantäne**

Behördliche Anordnung einer persönlichen Quarantäne aufgrund einer möglichen Covid-19 Infektion (z.B. nach Kontakt mit einer infizierten Person).

### **Angeordnete persönliche Quarantäne im Urlaubsland**

Bei einer angeordneten persönlichen Quarantäne im Urlaubsland:

Mehrkosten der Rückreise sowie zusätzliche Kosten für die Unterkunft bis 1.000 € pro Person.

Beispiel: Aufgrund eines positiven Schnelltests bei einem Arzt einen Tag vor dem Rückflug, wird eine 5-tägige Quarantäne verordnet. Die zusätzlichen Kosten für Unterkunft (bis 1.000 € pro Person) und Umbuchung des Rückfluges werden übernommen.

---

### **Versicherungsumfang**

Versicherungsschutz besteht für vertraglich geschuldeten Reiserücktritts- oder Mehrkosten (**maximal bis zur Versicherungssumme**) bei Nichtantritt, Änderung oder Abbruch einer gebuchten Reise aus einem versicherten Grund.

- **Stornierung vor Beginn der Reise**  
Versichert sind die vertraglich geschuldeten Stornokosten aller gebuchten Reiseleistungen bei einer unverzüglichen Absage der Reise vor Beginn
- **Reiseabbruch während der Reise**  
Versichert sind - sofern die Abreise im versicherten Arrangement enthalten ist – die Mehrkosten der Rückreise, wenn die Reise aus einem versicherten Grund nicht planmäßig beendet werden kann.  
Ferner werden nicht genutzte Reiseleistungen (abzüglich der Rückreisekosten) ersetzt, sofern die entsprechenden Reiseleistungen im Arrangement enthalten sind.
- **Unterbrechung einer Rundreise**  
Bei einer versicherten Unterbrechung einer Rundreise werden die zusätzlichen Nachreisekosten zum Wiederanschluss an eine Reisegruppe ersetzt, wenn die versicherte Person der gebuchten Rundreise wegen eines versicherten Ereignisses vorübergehend nicht folgen kann. Die Nachreisekosten werden maximal bis zum Wert der noch nicht genutzten reise Leistungen, abzüglich der Reisekosten, ersetzt.

➔ Ihr Ansprechpartner: Rüdiger Nieß – Beutelsbacher Str. 31 – 71384 Weinstadt – Telefon 07151 / 275050 oder 0170 / 7459862  
E-Mail: Ruediger.Niess@Allfinanz-dvag.de

- **Verspäteter Reiseantritt**  
Versichert sind – sofern die Anreise im versicherten Arrangement enthalten ist – die Mehrkosten der Anreise, wenn die Reise aus einem versicherten Grund oder aus einer mehr als zweistündigen Verspätung öffentlicher Verkehrsmittel nicht planmäßig angetreten werden kann. Ferner werden bei einem verspätetem Reiseantritt die anteiligen nicht genutzten Reiseleistungen ersetzt, sofern die entsprechende Reiseleistung im versicherten Arrangement enthalten ist.
- **Verspätete Rückreise**  
Versichert sind – sofern die Abreise im versicherten Arrangement enthalten ist – die Mehrkosten der Rückreise (z. B. Umbuchungskosten), wenn der Versicherungsnehmer oder eine versicherte mitreisende Person während der Reise wegen schwerer Unfallverletzung oder unerwarteter schwerer Erkrankung transportunfähig werden, ein erheblicher Schaden am Eigentum vorliegt oder eines der folgenden Elementarereignisse eintritt: Erdbeben, Überschwemmung, Erdbeben, Lawinen oder Erdsenkung.
- **Verlängertem Aufenthalt**  
Versichert sind die zusätzlichen Kosten für die Unterbringung und Verpflegung der versicherten Person bei einem verlängerten Aufenthalt, wenn der Versicherungsnehmer oder eine versicherte mitreisende Person während der Reise wegen schwerer Unfallverletzung oder unerwarteter schwerer Erkrankung transportunfähig werden, ein erheblicher Schaden am Eigentum vorliegt oder eines der folgenden Elementarereignisse eintritt: Erdbeben, Überschwemmung, Erdbeben, Lawinen oder Erdsenkung.
- **Vertraglich geschuldetes Reisevermittlungsentgelt**  
Versichert sind auch Bearbeitungsgebühren für die Reisestornierung. Voraussetzung ist, dass das Reisevermittlungsentgelt bei der Reisebuchung vereinbart wurde.

#### **Versicherte Rücktrittsgründe (Ereignisse)**

Versichert sind u.a. folgende Rücktrittsgründe

- Tod
- schwere Unfallverletzung
- unerwartete schwere Erkrankung
- Anordnung einer persönlichen Quarantäne und Verweigerung des Boardings / der Beförderung oder der Einreise im Zusammenhang mit COVID-19
- Schwangerschaft, Impfunverträglichkeit, Bruch von Prothesen, Lockerung von implantierten Gelenken
- erhebliche Sachschaden am Eigentum infolge von Feuer, Elementarereignissen oder strafbaren Handlungen (z. B. Einbruchdiebstahl)
- unerwarteter Verlust bzw. Neuaufnahme oder Wechsel eines Arbeits- oder Ausbildungsplatzes
- Wiederholung einer nicht bestandenen schulischen Prüfung, Berufsschul- oder Hochschulprüfung
- unerwarteter Beginn des Bundesfreiwilligendienstes oder Freiwilligen Sozialen Jahres
- unerwarteter Termin zur Spende oder zum Empfang eines Organes und Gewebes (Lebensspende)
- unerwartete medizinische Maßnahmen an nicht körpereigenen Organen und anderen Hilfsmitteln

#### **Ausschlüsse**

Kein Versicherungsschutz besteht

- für Ereignisse, mit denen zur Zeit der Buchung zu rechnen war
- sofern die Erkrankung eine psychische Reaktion auf ein Kriegereignis, Innere Unruhen, einen Terrorakt, ein Flugzeugunglück oder auf die Befürchtung von Kriegereignissen, Inneren Unruhen oder Terrorakten ist.
- bei chronisch (wiederkehrenden), psychischen Erkrankungen, auch wenn diese schubweise auftreten
- wenn der von der Generali beauftragte Vertrauensarzt die Reiseunfähigkeit nicht bestätigt
- für Expeditionsreisen

#### **Voraussetzungen für den Versicherungsschutz**

Erstattet werden die vertraglich geschuldeten Stornokosten oder Mehrkosten bei Nichtantritt, Änderung oder Abbruch einer gebuchten Reise, sofern

- die versicherte Person oder eine Risikoperson (s. u.) von einem der genannten Ereignisse betroffen wird,
- die Absage oder Änderung der Reise auf Grund dieses Ereignisses erfolgte,
- bei Buchung der Reise nicht mit dem Eintritt des Ereignisses zu rechnen war und
- das versicherte Ereignis die Reiseunfähigkeit der versicherten Person zur Folge hat bzw. die Reiseunfähigkeit nach allgemeiner Lebenserfahrung zu erwarten ist oder der versicherten Person der Antritt oder die planmäßige Beendigung der Reise nicht zugemutet werden kann.

#### **Versicherte Personen und Risikopersonen**

Versicherte Personen sind die im Versicherungsschein namentlich genannten Personen oder der dort beschriebene Personenkreis.

Risikopersonen sind:

- Die Angehörigen der versicherten Person, hierzu zählen ausschließlich:
  - Ehe-, Lebenspartner/-gefährten
  - Kinder, Adoptiv-, Pflege- oder Stiefkinder
  - Eltern, Adoptiv-, Pflege- oder Stiefeltern
  - Großeltern
  - Geschwister
  - Enkel
  - Tanten und Onkel
  - Nichten und Neffen
  - Schwiegereltern, Schwiegerkinder, Schwager und Schwägerin
- diejenigen, die gemeinsam mit der versicherten Person eine Reise gebucht haben und deren Angehörige
- diejenigen, die minderjährige oder pflegebedürftige Angehörige von versicherten Personen oder mitreisenden Risikopersonen betreuen, welche nicht mitreisen (Betreuungspersonen).

#### **Keine Selbstbeteiligung**

Abweichend von vielen marktüblichen Reiserücktrittskosten-Deckungen ist der Versicherungsschutz bei der Generali ohne Selbstbeteiligung.